

ALLGEMEINE AUFTRAGS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGENDER FLUGHAFEN HANNOVER-LANGENHAGEN GMBH

01. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

01.1 Die „Allgemeinen Auftrags- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Flughafen Hannover Langenhagen GmbH (FHG)“ gelten für sämtliche Bestellungen der FHG. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Verkäufer/Auftragnehmer (AN) diese Bedingungen als ausschließlich verbindlich an.

01.2. Von den Allgemeinen Auftrags- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der FHG abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers/AN gelten, auch soweit sie der FHG bekannt geworden sind oder z.B. in Offerten oder Angeboten mitgeteilt wurden, nur dann, wenn sie in einem Bestätigungsschreiben durch die FHG ausdrücklich anerkannt worden sind.

02. BESTELLUNG

Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge zu einem bereits erteilten Auftrag – bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

03. PREISE

03.1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Ablieferungsort oder Annahmestelle der FHG. Mit dem vereinbarten Preis sind alle Leistungen und Nebenleistungen abgegolten. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.

03.2. Zum Auftragsumfang gehören alle erforderlichen technischen Unterlagen und Betriebsanleitungen. Die Preise für Lieferungen einschließlich Montage gelten für die betriebsfertige Erstellung der Anlagen auf der Baustelle. Der Auftrag schließt alle hierfür notwendigen Einrichtungen ein, auch wenn diese nicht besonders aufgeführt sind.

03.3. Bei Streichung einzelner Positionen hat der AN keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

03.4. Der AN ist verpflichtet, Mehr- und Minderleistungen bis zu 10 % des Auftrages zu den vertraglichen Einheitspreisen und in der vereinbarten Frist auszuführen.

03.5. Unserem Auftrag liegen die Verordnungen über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in ihrer neuesten Fassung, insbesondere die Verordnungen PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zugrunde. Außerdem gelten je nach Art des Auftrages Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder für Bauleistungen (VOB) sowie die Sektorenverordnung und die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung der FHG, welche auf der Homepage der FHG unter www.hannover-airport.de veröffentlicht ist.

04. LIEFERUNG UND LEISTUNG

04.1. Allen Lieferungen und Leistungen ist ein Lieferschein, Stundenlohnzettel o.ä. Bescheinigungen beizufügen. Auf diesen Unterlagen sind die Auftragsnummer, die genaue Bezeichnung und Stückzahl der Gegenstände sowie Art und Umfang der Lieferung/Leistung erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich anzugeben.

04.2. Es ist unverzüglich zu liefern, sofern nicht eine Lieferfrist vereinbart wurde. Sofern eine Lieferfrist vereinbart wurde, läuft diese vom Tage der Auftragserteilung ab. Der im Auftrag genannte Liefer- oder Ausführungstermin ist einzuhalten.

04.3. Kann die Lieferung oder Ausführung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig erfolgen, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der AN, bevor er liefert, in jedem Fall anzufragen, ob die FHG mit der verspäteten Lieferung einverstanden ist. Unberührt bleibt das Recht der FHG, von dem Vertrag ganz oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teiles des Auftrages zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

05. ABNAHME

05.1. Die Abnahme der Lieferung oder Leistung wird auf doppelt auszufertigenden Belegen bescheinigt.

05.2. Bei Abnahme hat der AN die garantierte Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen.

05.3. Zeigt sich bei Abnahme- und Güteprüfung die Notwendigkeit einer Ersatzleistung, so ist diese innerhalb einer von der FHG gesetzten Nachfrist durchzuführen.

06. GEWÄHRLEISTUNG

06.1. Der AN übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen die Gewähr dafür, dass seine Lieferungen oder Leistungen keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigen und die vom AN zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

06.2. Es gelten - sofern nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

07. ZAHLUNG

07.1. Rechnungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug gezahlt. Die Zahlungsfrist richtet sich nach dem Eingangsdatum der Rechnung, nicht nach dem Ausstellungsdatum.

An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt.

07.2. Die Rechnung ist der FHG in 3-facher Ausfertigung zu übersenden. Sie muss die Auftragsnummer enthalten. Zeit, Art und Umfang der Lieferung oder der Leistung müssen erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben werden. Teil- und Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind.

07.3. Die FHG zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom AN angegebene Bankverbindung. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des AN geleistet werden sollen, sind für die FHG nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

07.4. Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn es vorher schriftlich vereinbart ist.

08. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG

08.1. Der AN darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der FHG an Dritte abtreten. Dies gilt auch dann, wenn es nur sicherheitshalber geschehen soll.

08.2. Die FHG ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

09. ÜBERTRAGUNG DES AUFTRAGES AN DRITTE

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der FHG zulässig. Subunternehmer sind in diesem Fall der FHG gegenüber namentlich zu benennen.

10. HAFTUNG

10.1. Der AN verpflichtet sich, die FHG von allen Haftungsansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat.

10.2. Der AN hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftungsansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält.

11. UMWELTSCHUTZ

Der AN muss alle umweltrechtlichen Anforderungen einhalten. Auf Nachfrage ist der AN verpflichtet, Informationen über Umwelteigenschaften seiner Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

12. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden und übermittelten Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse sind vertraulich zu behandeln.

13. MINDESTLOHNGESETZ

Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung dieses Auftrages die in Deutschland geltenden Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohnes bzw. eines Mindestentgeltes nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz (in dessen Geltungsbereich) einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, aussagekräftige Nachweise zur Einhaltung der Verpflichtung gemäß voranstehendem Satz in angemessenem Umfang vorzuhalten und auf Aufforderung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen bzw. eine Einsichtnahme zu ermöglichen. Schließt der AN künftig einen Vertrag mit Nachunternehmer oder einem Verleiher, so ist er verpflichtet, zu prüfen ob dieser die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen einhält, und deren zukünftige Einhaltung vertraglich zu vereinbaren. Bei bereits bestehenden Verträgen mit Nachunternehmern oder Verleihern ist anzustreben, solche Vereinbarungen nachträglich abzuschließen. Wird der AG auf Grund des Auftragsverhältnisses mit uns nach § 13 MiLOG, 14 § AentG in Haftung genommen, so richtet sich die Regresspflicht des AN gegenüber dem AG nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verpflichtungen oder gegen die im Mindestlohngesetz genannten Vorschriften behält sich der AG die außerordentliche Kündigung des Auftragsverhältnisses vor.

14. LIEFERANTENKODEX

Der AN verpflichtet sich, die im Lieferantenkodex beschriebenen Anforderungen und Grundsätze zu beachten. Der Lieferantenkodex ist im Internet veröffentlicht und kann auf <http://www.hannover-airport.de/index.php?id=3989> jederzeit eingesehen werden.

15. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

Flughafen Hannover
Langenhagen GmbH